Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 8841.) Gesetz, betreffend eine Abänderung der Grundbuchordnung. Vom 14. März 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

In der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 446) wird der §. 132 durch nachstehende Vorschriften ersetzt:

§. 132.

Ist ein Grundbuch zerstört oder verloren gegangen, so erfolgt dessen Wiederherstellung auf Grund einer Königlichen Verordnung.

In der Verordnung können zugleich in Betreff der Grundstücke, welche in dem zerstörten oder verloren gegangenen Grundbuch verzeichnet gewesen sind, Bestimmungen erlassen werden:

1) für die Zeit bis zur Wiederherstellung des Grundbuchs, über die freiwillige Veräußerung, über die Belastung und über die Eintragung von Vormerkungen, sowie über die Feststellung eines Verzeichnisses der Personen, welche bei einer Zwangsversteigerung an Stelle der aus dem Grundbuch ersichtlichen Betheiligten zu berücksichtigen sind;

2) über die Amortisation der gleichzeitig mit dem Grundbuch zerstörten oder verloren gegangenen Hypothekenurkunden und Grundschuldbriefe.

Ausgegeben zu Berlin den 29. März 1882.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. März 1882.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Bitter. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler.

(Nr. 8842.) Gesetz, betreffend die Umgestaltung des Kurmärkischen und des Neumärkischen Aemterkirchenfonds. Vom 16. März 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen über die Umgestaltung des Kurmärkischen und des Neumärkischen Aemterkirchenfonds mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Den Kirchen des Kurmärkischen Amtskirchenverbandes werden am 1. April 1883 die zum Substanzvermögen gehörigen Kapitalien, welche sie nachweislich dem Aemterkirchenfonds zugeführt haben — Werthpapiere in den eingelieferten Stücken, sofern diese in der Kasse des Fonds noch vorhanden sind, andernfalls nach dem Nominalwerth —, zurückgewährt.

Jeder Kirche des Verbandes ist durch den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg ein Verzeichniß der zurückzugewährenden Kapitalien und Werthpapiere oder die Benachrichtigung, daß der Kirche ein Anspruch nicht zusteht, zuzustellen.

Ueber Ansprüche, welche in das Verzeichniß nicht aufgenommen sind, entscheidet auf die binnen einer Ausschlußfrist von drei Monaten von der Zustellung ab gegen den durch den Oberpräsidenten vertretenen Fonds anzubringende Klage der Gemeindeorgane im Verwaltungsstreitverfahren das Oberverwaltungsgericht.

§. 2.

Vom 1. April 1883 ab kommt die Verpflichtung der Amtskirchen, die Jahresüberschüsse ihres Vermögens einschließlich der Ueberschüsse aus dem letzten Etatsjahr an den Fonds abzuführen, in Wegfall. Einnahmereste aus früheren Etatsjahren sind jedoch nachträglich einzuzahlen.

Vom 1. April 1883 fällt die Zahlung von Zuschüssen an unvermögende Amtskirchen aus dem Fonds fort. Die bisher aus dem Fonds für Rechnung von Amtskirchen geleisteten Zahlungen sind von demselben Zeitpunkte ab aus den Kassen der betreffenden Amtskirchen zu leisten.

Alle übrigen etatsmäßigen Zuschüsse an Kirchen, Schulen, Kirchen- und Schulbeamte oder deren Hinterbliebene sind bis zum Ablauf der Bewilligung von den in §. 4 bezeichneten Fonds — von einem jeden hinsichtlich der Ortschaften seines Bezirks, in welchem die betreffenden Kirchen und Schulen liegen oder die betreffenden Beamten angestellt sind, beziehungsweise zuletzt angestellt waren — zu zahlen.

§. 3.

Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnenen Bauten an Amtskirchen sind die Kosten, soweit sie nicht aus dem verfügbaren Vermögen der betreffenden Kirche bestritten werden können, nach den bisher geltenden Bestimmungen aus dem Vermögen des Aemterkirchenfonds zu gewähren.

Dieselben Bestimmungen gelten für die Bemessung des Patronatsbeitrages.

§. 4.

Das nach Zurückgewährung der Substanzkapitalien (§. 1) und nach Abrechnung der Baukosten (§. 3) verbleibende Vermögen wird in der Weise getheilt, daß

der Kurmärkische Aemterkirchenfonds, welcher für die bisher dem Verbande zugehörigen, in der Provinz Brandenburg gelegenen Amtskirchen fortbesteht,

vier Fünftel,

der Altmärkische Aemterkirchenfonds, welcher für die bisher dem Verbande zugehörigen, in dem Regierungsbezirke Magdeburg gelegenen Amtskirchen bestimmt ist,

ein Fünftel

erhält.

§. 5.

Die Bestimmungen in §. 1, §. 2 Absatz 1 und §. 3 finden auf den Neumärkischen Aemterkirchenfonds entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg der Regierungspräsident in Frankfurt a. O. tritt.

Der nach Zurückgewährung der Substanzkapitalien (§. 1) und nach Abrechnung der Baukosten (§. 3) verbleibende Betrag bildet das Kapitalvermögen des Neumärkischen Aemterkirchenfonds, welcher für die diesem Verbande bisher zugehörigen Kirchen fortbesteht.

§. 6.

Das in den §§. 4 und 5 bezeichnete Kapitalvermögen der Kurmärkischen, Altmärkischen und Neumärkischen Aemterkirchenfonds ist unangreifbar.

Die Zinsen desselben sind, soweit sie nicht zur Deckung der Verwaltungskosten und der in §. 2 Absatz 3 bezeichneten Zuschüsse erforderlich sind, ausschließlich zur Gewährung von Beihülfen für die Bauten an Amtskirchen einschließlich der Beschaffung von Glocken und Orgeln zu verwenden.

Bis zur Höhe von 5 Prozent der Zinsen können dieselben alljährlich dem Kapitalvermögen zugeschlagen werden.

§. 7.

Die Beihülfen (§. 6 Absatz 2) bleiben bei der Bemessung des Patronats-Baubeitrages außer Betracht.

§. 8.

Die Vertretung und Verwaltung der Aemterkirchenfonds (§. 6), denen die Rechte juristischer Personen zustehen, geht auf die Konsistorien — in Betreff des Kurmärkischen und des Neumärkischen Fonds auf das Konsistorium der Provinz Brandenburg, in Betreff des Altmärkischen Fonds auf das Konsistorium der Provinz Sachsen — über.

Die bei der Verwaltung der Fonds und der Verwendung der Zinsen (§. 6) zu beobachtenden Grundsätze, sowie die Theilnahme synodaler Vertreter an den Geschäften werden durch besondere, von dem Evangelischen Oberkirchenrath nach Anhörung der betheiligten Provinzialsynodalvorstände — (hinsichtlich des Neumärkischen Fonds des Brandenburgischen, Pommerschen, sowie Ost- und Westpreußischen Provinzialsynodalvorstandes) — beziehungsweise der von den Provinzialsynoden Brandenburg und Sachsen hierzu im Voraus bestellten Vertretungen zu erlassende Statuten bestimmt, welche der Bestätigung der Minister des Innern, der geistlichen Angelegenheiten und der Justiz bedürfen.

§. 9.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Verwaltung der Aemterkirchenfonds auf die Konsistorien übergeht, wird durch Königliche Verordnung festgesetzt.

Mit demselben Zeitpunkt treten die Reglements vom 1. Februar 1723 und 18. September 1739, sowie die Deklarationen vom 13. Februar 1787 und vom 25. Oktober 1828 außer Kraft.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. März 1882.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Bitter.
Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler.

(Nr. 8843.) Gesetz, betreffend eine dem Herzoglich Glücksburgischen Hause zu gewährende vertragsmäßige Abfindung. Vom 20. März 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die in dem anliegenden Vertrage mit dem Herzoglich Glücksburgischen Hause bei Wegfall der bisher unter dem Namen des Plöner Aequivalents gewährten Rente von 36 000 Mark übernommene Abfindungsrente von jährlich 54 000 Mark ist für die Zeit bis zum 31. März 1883 aus den bereitesten Mitteln des Staates zu zahlen und für die Folge in den Staatshaushalts-Etat aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. März 1882.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Bitter.
Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König zu bestimmen geruht haben, daß den von Seiner Hoheit dem Herzog Friedrich zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, als Chef des Herzoglichen Hauses Glücksburg, gestellten Anträgen auf Regelung der Ansprüche jenes Hauses wegen der Successionsrechte desselben an den ehemals Herzoglich Plön'schen und den ehemals Herzoglich Glücksburgischen Landen im Wege eines vertragsmäßigen Abkommens entsprochen werde, haben die Unterzeichneten, nämlich:

der Geheime Ober-Finanzrath Dr. Hans Rüdorff als Bevollmächtigter der Königlichen Staatsregierung,

der Oberlandesgerichtsrath Franz C. Reimers als Bevollmächtigter Seiner Hoheit des Herzogs Friedrich zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg,

vorbehaltlich der Allerhöchsten Genehmigung Folgendes verabredet:

§. 1.

Seine Hoheit der Herzog Friedrich zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg verzichtet im Wege des Vergleichs für Sich und als Repräsentant des Herzoglich Glücksburgischen (vormals Beck'schen) Hauses auf alle und jede Ansprüche — insbesondere wegen einer Abfindung in Gütern und liegenden Gründen —, welche dem gedachten Hause aus dessen Rechten auf die Succession in die ehemals Herzoglich Plön'schen und die ehemals Herzoglich Glücksburgischen Lande gegenüber dem Preußischen Staate zugestanden haben oder noch etwa zustehen möchten.

§. 2.

Die Königliche Staatsregierung verpflichtet sich dagegen, dem Herzoglichen Hause Glücksburg eine jährliche Rente von 54 000 Mark „Vierundfünfzigtausend Mark" vom 1. April 1881 ab zu zahlen.

Die Zahlung der Rente erfolgt in vierteljährlichen Raten im Voraus an den jedesmaligen Inhaber des Herzoglich Glücksburgischen Güterfideikommisses und sollen für die Nachfolge in den Bezug der Rente diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche in den Artikeln X und XI der Stiftungsurkunde jenes Güterfideikommisses vom Jahre 1854/55 enthalten sind.

§. 3.

Die dem Herzoglich Glücksburgischen Hause bisher von dem Preußischen Staate unter der Bezeichnung des sogenannten Holstein-Plön'schen Aequivalents auf Grund des Artikels XI des Wiener Friedens vom 30. Oktober 1864 gewährte Rente von jährlich 36 000 Mark kommt vom 1. April 1881 ab in Wegfall, da solche in der nach §. 2 zu gewährenden Rente enthalten ist. Die bis zur Rechtskraft dieses

Vertrages auf die bisherige Rente gezahlten Summen werden auf die nach §. 2 zu zahlende Rente angerechnet.

§. 4.

Mit dem Erlöschen des Mannsstammes des Herzoglich Glücksburgischen Hauses, soweit derselbe nach den im §. 2 erwähnten Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde des bezeichneten Fideikommisses nachfolgeberechtigt ist, fällt die im §. 1 stipulirte Rente an den Preußischen Staat zurück.

Sollten in diesem Falle eine Wittwe oder eine Tochter des letztberechtigten Besitzers vorhanden sein, so bezieht die Wittwe und nach deren Ableben die Tochter (beziehentlich etwa vorhandene mehrere Töchter nach Kopftheilen) noch die Hälfte der im §. 2 festgesetzten Rente auf Lebenszeit.

So geschehen Berlin, den 31. Januar 1882.

(L. S.) Hans Rüdorff. (L. S.) Franz C. Reimers.

Die Allerhöchste Genehmigung des Vertrages ist erfolgt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 7. Dezember 1881, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem 1½fachen Betrage der Sätze des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 an die Gemeinden Dorstfeld, Marten, Oespel, Kley und Lütgendortmund im Landkreise Dortmund auf der von ihnen erbauten Chaussee von Dorstfeld über Bahnhof Marten und Lütgendortmund nach der Witten-Castroper Provinzialchaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg, Jahrgang 1882 Nr. 1 S. 3, ausgegeben den 7. Januar 1882;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 25. Januar 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Wongrowitz für die zum Bau einer Chaussee von Kaliska an der Wongrowitz-Exiner Chaussee über Lekno, Bogdarka, Slembowo bis zur Schubiner Kreisgrenze in der Richtung auf Znin erforderlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf dieser Straße, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 10 S. 69, ausgegeben den 10. März 1882;

3) das unterm 6. Februar 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband der Waterneversdorf-Neudorfer Niederung im Kreise Plön durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 11 S. 97 bis 103, ausgegeben den 9. März 1882;

4) das unterm 6. Februar 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband der Fuhlensee-Niederung im Kreise Eckernförde durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 11 S. 103 bis 105, ausgegeben den 9. März 1882;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 8. Februar 1882, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Teltow auf der von demselben erbauten Chaussee von Mittenwalde nach Kleinziethen bis zur Berlin-Glasower Chaussee sowie auf der das Dorf Waßmannsdorf mit der Hauptlinie verbindenden Zweigchaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 12 S. 99, ausgegeben den 24. März 1882;

6) das unterm 1. März 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft der Ilmenau-Niederung durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 12 S. 267 bis 273, ausgegeben den 17. März 1882.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.